

Az.: A 5 L 214/10

Ausfertigung



Empfangen
07 Juli 2010
RA Lutz

**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

der Eheleute

- Antragsteller -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Detlev A. W. Lutz,
Saalbahnhofstraße 10, 07743 Jena,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

- Antragsgegnerin -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,
Adalbert-Stifter-Weg 25,
09131 Chemnitz,
Gz.: 5400634-439.

wegen

Asylrechts (Eilverfahren)
Antrag nach § 123 VwGO

A 5 L 214/10

- 2 -

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 30.06.2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Hellwig als Einzelrichter beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, die Abschiebung der Antragsteller nach Griechenland anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Die Anträge der Antragsteller auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO sind zulässig und haben in der Sache Erfolg.

Die Anträge sind zulässig.

Die Anträge gemäß § 123 VwGO sind statthaft, weil ein vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht kommt (§ 123 Abs. 5 VwGO). Ein Verwaltungsakt, gegen den ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann und dessen aufschiebende Wirkung vom Gericht angeordnet werden könnte, liegt bislang nicht vor.

Die Antragsteller haben auch ein Rechtsschutzbedürfnis, denn es kann ihnen nicht zugemutet werden, erst die Zustellung eines Bescheides abzuwarten, weil angesichts der Regelungen in § 34 a AsylVfG, welche eine unmittelbare Abschiebungsanordnung ohne vorherige Androhung und Fristsetzung vorsehen, die Erlangung effektiven einstweiligen Rechtsschutzes vor Durchführung der Abschiebung dann wahrscheinlich nicht mehr rechtzeitig möglich wäre; vielmehr könnte die Antragsgegnerin unmittelbar vor der Abschiebung der Antragsteller nach Griechenland durch Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung diese gegenüber den Antragstellern wirksam werden lassen.

A 5 L 214/10

- 3 -

Der hier vorgenommenen gerichtlichen Eilentscheidung steht vorliegend ausnahmsweise auch nicht die Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegen, wonach die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf.

In verfassungskonformer Auslegung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG kommt in Fällen, in denen – wie hier – dem Asylbewerber noch keine Abschiebungsanordnung zugestellt worden ist, ausnahmsweise die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO in Betracht, wenn der Asylbewerber eine Sondersituation darlegt und glaubhaft macht, dass diese vom Konzept der normativen Vergewisserung nach Art. 16 a Abs. 2 GG nicht erfasst wird.

Aufgrund des mit Art. 16 a Abs. 2 GG verfolgten Konzepts normativer Vergewisserung kann sich ein Ausländer grundsätzlich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in seinem Einzelfall die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt würden. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer nur erreichen, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Dabei kann es sich zum einen um Sachlagen handeln, die die Verhältnisse im (angeblich) sicheren Drittstaat betreffen, mithin zielstaatsbezogener Natur sind. Zum anderen fallen hierunter sämtliche Umstände, die einer Abschiebung aus Deutschland heraus – in welchen Staat auch immer – aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen oder aus humanitären Erwägungen entgegenstehen, mithin die innerstaatlichen Abschiebungshindernisse.

Eine Sondersituation in dem dargelegten Sinne ist in Bezug auf Griechenland derzeit schon deshalb gegeben, weil das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 08.12.2009 (Az.: 2 BvR 2780/09, zit. nach Juris) vorläufig die Abschiebung eines eritreischen Asylbewerbers nach Griechenland im Überstellungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG bei angenommenem offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens untersagt hat. Für die An-

A 5 L 214/10

- 4 -

nahme einer Sondersituation ist dabei aus Sicht des Gerichts entscheidend, dass die Verfassungsbeschwerde ausweislich der Gründe des Beschlusses Anlass zur Untersuchung gebe, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16 a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34 a Abs. 2 AsylVfG treffe, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrages eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ist.

Bezogen auf den Zielstaat Griechenland hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der von ihm angestellten Folgenabwägung zudem ausgeführt, bliebe dem dortigen Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiege er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. In diesem Zusammenhang verweist das Bundesverfassungsgericht auf seinen Beschluss vom 08.09.2009 (Az.: 2 BvQ 56/09, NVwZ 2009, S. 1281), wonach bereits die Erreichbarkeit des dortigen Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sicher gestellt wäre, sollte, wie von ihm, gestützt auf ernstzunehmende Quellen, befürchtet, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen.

Mit Blick auf diese Ausführungen steht das Konzept der normativen Vergewisserung derzeit insoweit auf dem Prüfstand, als die Frage zu klären ist, in welchen Fällen einstweiliger Rechtsschutz gegen Abschiebungen nach Griechenland im Überstellungsverfahren angesichts der bekannten Missstände bei der Durchführung von Asylverfahren in Griechenland (ausnahmsweise) gewährt werden kann (vgl. zum Ganzen: VG Saarlouis, Beschluss vom 27.10.2009, 2 L 1443/09; dort unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.09.2009, zitiert nach Juris). Vor diesem Hintergrund ist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite beizumessen.

A 5 L 214/10

- 5 -

Darauf ist ein im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangener Sonderfall glaubhaft gemacht, so dass die Anträge entgegen § 34 a Abs. 2 AsylVfG zulässig sind.

Die Anträge sind auch begründet.

Ein Anordnungsgrund liegt vor.

Die Antragsgegnerin hat bisher nicht erklärt, von einer Überstellung der Antragsteller nach Griechenland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (ABl. EU L 50 vom 25. Februar 2003, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU L 304 vom 14. November 2008, S. 80), - Dublin II-VO - Abstand zu nehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin die Abschiebung der Antragsteller nach Griechenland anzuordnen beabsichtigt und sich aufenthaltsbeendende Maßnahmen unmittelbar anschließen. Die Zustellung des die Abschiebung anordnenden Bescheides könnte erst kurz vor der Abschiebung erfolgen, und es würde sodann kaum Zeit bleiben, um Rechtsschutz nachzusuchen. Die bereits im Rahmen der Erörterung eines Rechtsschutzbedürfnisses vorgenommenen Ausführungen zu dem aufgrund der Regelung des § 34 a AsylVfG möglichen zeitlichen Ablauf in der vorliegenden Konstellation kommen insoweit auch hier zum Tragen.

Auch ein Anordnungsanspruch liegt vor.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, ohne dass die Antragsgegnerin dem inhaltlich überzeugend entgegengetreten wäre, dass ihnen im Falle der Abschiebung nach Griechenland dort ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren droht und ihnen dort kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offensteht, welches die Mindestnormen der Richtlinie 2005/85/EG vom 01.12.2005 sowie 2003/9/EG vom 27.01.2003 einhält. Die in Griechenland festzustellenden diesbezüglichen Missstände ergeben sich im Übrigen aus den dem Gericht vorliegenden

A 5 L 214/10

- 5 -

Erkenntnissen (vgl. zu den Einzelheiten: VG Gießen, Beschluss vom 22.04.2009, 1.L. 775/09.GLA, AuAS 2009, 129 ff., zit. nach Juris). Den Antragstellern droht damit die Gefahr, im Falle der Abschiebung nach Griechenland, einem den verfassungsmaßige Anforderungen nicht genügenden Asylverfahren ausgesetzt zu sein und damit der Schutzlosigkeit anheim zu fallen.

Die Antragsgegnerin hat als Unterlegene gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Der Gegenstandswert ergibt sich unmittelbar aus § 30 RVG und wird nur auf Antrag festgesetzt (§ 33 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Hellwig

